

# **Prüfungsbericht**

gemäß § 53 Abs. 1 GenG

**2014**

**Friedrich-Wilhelm Raiffeisen  
Energie eG**

# **Genossenschaftsverband Bayern e.V.**

## **Prüfungsbericht gemäß § 53 Abs. 1 GenG**

Friedrich-Wilhelm Raiffeisen  
Energie eG

Bad Neustadt a.d. Saale

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Prüfungsauftrag</b>	<b>2</b>
<b>B. Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>2</b>
<b>C. Erläuterung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>3</b>
<b>D. Feststellungen aus der genossenschaftlichen Pflichtprüfung (§ 53 Abs. 1 GenG)</b>	<b>4</b>
I. Mitglieder, Führung der Mitgliederliste	4
II. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen, Einrichtungen	4
III. Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse	4
1. Grundlagen der Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse	4
2. Geschäftsentwicklung der Genossenschaft	5
3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	6
IV. Betriebsorganisation, Unternehmenssteuerung	8
V. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und deren Überwachung	8
<b>E. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>9</b>

**Anlagenverzeichnis**

- 1 Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse**
  - 1.1 Bilanzstruktur
  - 1.2 Erfolgsübersicht
- 2 Rechtsverhältnisse, Organe, Personal**
- 3 Allgemeine Auftragsbedingungen**

**A. Prüfungsauftrag**

Als zuständiger gesetzlicher Prüfungsverband haben wir nach § 53 Abs. 1 GenG bei der

Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG  
Bad Neustadt a.d. Saale

- im Folgenden "Genossenschaft" genannt - zu prüfen.

Die Prüfung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 19.09.2013 bis 31.08.2014.

Die Prüfung oder prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 war nicht Gegenstand.

Wir bestätigen, dass bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit (§ 55 Abs. 2 GenG) beachtet wurden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wurde gemäß § 57 Abs. 2 GenG vom Beginn der Prüfung benachrichtigt.

Die Prüfungsarbeiten wurden von Herrn Alexander Löw in der Zeit vom 03.09.2014 bis 12.09.2014 durchgeführt.

Das Prüfungsergebnis wurde mit dem Vorstand besprochen.

Für die Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere "Allgemeinen Auftragsbedingungen" (Anlage 3). Die Haftung für die Prüfung richtet sich nach § 62 GenG.

**B. Grundsätzliche Feststellungen**

Der Vorstand der Genossenschaft hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung der Jahresabschlussposten geht der Vorstand zutreffend von der Fortführung der Genossenschaft aus.

**C. Erläuterung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung waren die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste.

Die Prüfung des Jahresabschlusses war aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Größenmerkmale nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.

Die Geschäftsführung, die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Genossenschaft.

Wir haben die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Basis einer kritischen Würdigung des vom Steuerberater aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2013 durchgeführt. Die Prüfung des Jahresabschlusses liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrats.

Bei der Prüfung wurden auch die Organisation, das Rechnungslegungssystem und unternehmensspezifische Merkmale der Genossenschaft berücksichtigt. Entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz wurden die Planung und Durchführung der Prüfung an den Risikofaktoren ausgerichtet. Der Grundsatz der Wesentlichkeit wurde beachtet.

Zur Beurteilung der Risikofaktoren der Genossenschaft wurden insbesondere Informationen zur Geschäftstätigkeit, zur Unternehmensorganisation sowie zum rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld zu Grunde gelegt. Als Unterlagen dienten uns die Buchungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Genossenschaft.

Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf festzustellen, ob von der Genossenschaft vollständig alle Vorschriften des Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie eventuell Preisvorschriften, die Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder gegebenenfalls Verbraucher- und Umweltschutzbestimmungen und dergleichen eingehalten worden sind.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung haben wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die vom Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnete berufsübliche Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

**D. Feststellungen aus der genossenschaftlichen Pflichtprüfung (§ 53 Abs. 1 GenG)**

**I. Mitglieder, Führung der Mitgliederliste**

Die Genossenschaft projiziert Solaranlagen. Sie verschafft interessierten Bürgern die Möglichkeit, sich durch Mitgliedschaft an den Sonnenenergieprojekten zu beteiligen. Die einzelnen Projekte werden neben Fremdfinanzierung (Mitgliederdarlehen und Bankdarlehen) durch gezeichnete Geschäftsguthaben der Mitglieder finanziert. Investierende Mitglieder können zugelassen werden.

Zum 31.12.2013 hatten 269 Mitglieder 1.415 Geschäftsanteile gezeichnet.

Die Mitgliederliste wird ordnungsgemäß geführt.

**II. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen, Einrichtungen**

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen sind in der Anlage 2 ersichtlich. Es haben sich bei den rechtlichen Verhältnissen der Genossenschaft keine wesentlichen Veränderungen zur vorherigen Prüfung und Prüfungsfeststellungen ergeben.

**III. Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

**1. Grundlagen der Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Wir haben die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Basis einer kritischen Würdigung des vom Steuerberater aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2013 durchgeführt.

Die Bescheinigung des Steuerberaters gibt die Erstellung der Jahresabschlüsse ohne eigene Prüfungshandlungen wieder.

Aufgrund unserer kritischen Würdigung kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Datengrundlagen eine der Größe der Genossenschaft entsprechende Basis zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse bilden.

**2. Geschäftsentwicklung der Genossenschaft**

Die Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG finanziert und betreibt Gemeinschafts-Photovoltaikanlagen u.a. auf öffentlichen Dächern. Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sichert über einen Zeitraum von 20 Jahren die Einspeisevergütung für den produzierten Strom.

Zum Prüfungsstichtag waren 22 Projekte projektiert. Diese stellen sich wie folgt dar:

Projekt	Betrieb ab	Nennlsg. kWp	Ertrag		Ertrag Vergütung	
			2013 in kWh	Ertrag 2013 in Euro	2012 in kWh	2013 ct/kWh
001 Bauhof NES	01/09	271	223.168	101.167	250.037	0,45
002 Weisbach	05/09	20	18.490	7.952	20.802	0,43
003 Ostheim	07/09	145	114.183	48.054	132.485	0,42
004 Sondheim	08/09	211	182.331	73.865	196.103	0,41
005 Großbardorf	06/09	111	97.206	40.189	106.164	0,41
006 Christuskirche	09/09	8	7.394	3.180	8.244	0,43
007 DJK Sondernau	09/09	12	10.769	4.632	12.134	0,43
008 Realschule	12/09	82	66.419	27.686	74.774	0,42
009 BSA Hohenroth	09/10	118	103.024	38.931	116.627	0,38
010 BSA HBN 2	04/11	259	218.461	63.774	234.185	0,29
011 Bürgersolar HBN	05/10	259	204.046	75.913	235.505	0,37
012 Burkardroth	12/09	13	11.988	5.156	13.609	0,43
013 BSA Möhrendorf	12/11	114	93.624	25.747	103.877	0,28
014 VfR Bibergau	09/10	26	22.988	7.827	25.434	0,34
015 BSA Trappstadt	01/11	115	104.319	36.635	114.211	0,35
016 MW Heustreu	03/11	97	87.455	24.095	91.876	0,28
017 Schule Sandberg	08/11	82	80.099	22.303	88.679	0,28
018 JG Alsleben	11/11	9	9.379	1.366	14.883	0,15
019 Oberweisenbrunn	12/11	17	13.690	3.934	15.394	0,29
020 VfI Bad Neustadt	12/11	18	17.729	5.095	20.713	0,29
021 LH Kilianshof	03/12	21	18.296	4.470	17.074	0,24
022 Unterweissenbrunn	03/12	221	191.361	43.453	128.688	0,23
			<u>2.229</u>	<u>1.896.419</u>	<u>665.424</u>	<u>2.021.498</u>

1 kWp Leistung einer Photovoltaikanlage bringt in Deutschland ca. 850 bis 950 kWh erzeugten Strom. Die von der Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG projektierten Anlagen liegen mit der Jahresleistung 2013 von 1.896 MW Stromerzeugung bei 851 kWh Strom pro kWp.

### **3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

#### **Vermögenslage**

Die Vermögensstruktur der Genossenschaft ist in Anlage 1.1.dargestellt.

Das Sachanlagevermögen mit 85,2 % der Bilanzsumme besteht aus den Photovoltaikanlagen.

Wesentliche Posten des Umlaufvermögens sind mit 635 TEUR bzw. 10,5 % der Bilanzsumme die liquiden Mittel.

Beim aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich insbesondere um abgegrenzte Einmaldachmieten.

Die Vermögenslage ist geordnet.

#### **Finanz- und Liquiditätslage**

Die Finanzierung der Photovoltaikanlagen erfolgt durch Eigenmittel in Form gezeichneter Geschäftsguthaben und durch Fremdmittel in Form von Mitgliederdarlehen mit Rangrücktrittsvereinbarung sowie Bankdarlehen.

Die Anlagenfinanzierung ist geordnet und stellt sich zum 31.12.2013 wie folgt dar:

	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Sachanlagevermögen	<u>5.129</u>	
finanziert durch:		
<b>Eigenkapital Geschäftsguthaben</b>	<u>141</u>	<u>2,7</u>
lfr. Fremdkapital Banken	3.688	71,9
lfr. Fremdkapital Mitglieder	<u>2.177</u>	<u>42,4</u>
<b>lfr. Fremdkapital</b>	<u>5.865</u>	<u>114,3</u>
Überdeckung	877	17,1



Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich zum 31.12.2013 auf 18 TEUR und liegt im Rahmen der Planungen.

Die Finanzlage der Genossenschaft zeigt geordnete Verhältnisse. Die Zahlungsfähigkeit war stets gegeben.

### **Ertragslage**

In der Anlage 1.2 haben wir aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnungen das Betriebsergebnis und das Jahresergebnis hergeleitet.

Bei der Betrachtung der Ertragslage ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Projekte aufgrund der Zinslast der Finanzierung in den ersten Jahren Verluste aufweisen und der Turnaround in die Gewinnphase geplant ab dem 8. Jahr der Inbetriebnahme erfolgt. Die Summe der Projekte ergab somit in den ersten Jahren eine negative Ertragslage der Genossenschaft.

Die einzelnen Projekte sind unter Berücksichtigung der feststehenden gewährten Einspeisevergütung, der Aufwendungen für Finanzierung und betrieblichen Aufwendungen geplant.

Für 2013 ergab sich ein Jahresüberschuss von 29 TEUR.

Die Ertragslage der Genossenschaft ist geordnet und liegt im Plan.

**IV. Betriebsorganisation, Unternehmenssteuerung**

Die Organisation der Geschäftsführung ist angemessen.

Es besteht Geschäftsbesorgung durch die Agrokraft GmbH, Bad Neustadt, für die Bereiche technische und kaufmännische Betriebsbuchführung und die Projektentwicklung.

**V. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und deren Überwachung**

Unsere Prüfungstätigkeit hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Vorstand seine Tätigkeit im Berichtszeitraum nicht in Übereinstimmung mit Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung ausgeübt hat.

Der Aufsichtsrat ist seiner Aufgabe ordnungsgemäß nachgekommen.

**E. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. führte bei der

Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG

die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG durch. Gegenstand der Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG waren die Einrichtungen, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste.

Die Prüfung oder prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 war aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Größenmerkmale nicht Gegenstand.

Die Geschäftsführung, die Buchführung und die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Genossenschaft.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrats.

Die vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. durchgeführte Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgte auf der Grundlage einer kritischen Würdigung des von dem Steuerberater erstellten Jahresabschlusses zum 31.12.2013 auf Plausibilität.

Die Mitgliederliste wird ordnungsgemäß geführt.

Die Rechtsverhältnisse sind geordnet.

Bis zum Prüfungstichtag waren 22 Photovoltaikprojekte in Betrieb. Die Stromerlöse beliefen sich in 2013 bei 1.896.419 kWh auf 665 TEUR.

Die Vermögens- und Finanzlage ist geordnet. Die Ertragslage ist geordnet und liegt im Plan.

Die Organisation der Geschäftsführung ist angemessen.

**Genossenschaftsverband Bayern e.V.**

---

- 10 -

Der Vorstand hat seine Tätigkeit im Berichtszeitraum nach unseren Feststellungen in Übereinstimmung mit Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung ausgeübt. Der Aufsichtsrat ist seiner Aufgabe ordnungsgemäß nachgekommen.

München, den 12.09.2014

**Genossenschaftsverband Bayern e.V.**

Löw  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Pletsch  
Wirtschaftsprüfer

## **Anlage 1**

### **Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse**

**Bilanzstruktur**

Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG

	31.12.2013		31.12.2012		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
<b>Aktiva</b>						
Sachanlagen	5.129.369	85,2	5.444.949	85,2	-315.580	-5,8
<b>Anlagevermögen</b>	<b>5.129.369</b>	<b>85,2</b>	<b>5.444.949</b>	<b>85,2</b>	<b>-315.580</b>	<b>-5,8</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.558	0,2	60.521	0,9	-48.963	-80,9
Sonstige Vermögensgegenstände	8.432	0,2	25.273	0,5	-16.841	-66,6
Liquide Mittel und Wertpapiere des UV	635.169	10,5	580.483	9,1	54.686	9,4
Rechnungsabgrenzungsposten, Latente Steuern	218.555	3,6	231.718	3,6	-13.163	-5,7
<b>Umlaufvermögen, Latente Steuern und RAP</b>	<b>873.714</b>	<b>14,5</b>	<b>897.995</b>	<b>14,1</b>	<b>-24.281</b>	<b>-2,7</b>
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	17.685	0,3	45.499	0,7	-27.814	-61,1
<b>Bilanzsumme</b>	<b>6.020.768</b>	<b>100,0</b>	<b>6.388.443</b>	<b>100,0</b>	<b>-367.675</b>	<b>-5,8</b>
<b>Passiva</b>						
Geschäftsguthaben	141.499	2,3	142.301	2,3	-802	-0,6
Verlustvortrag	-187.799	-3,1	-182.875	-2,9	-4.924	2,7
Jahresüberschuss nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	28.615	0,5	-4.925	-0,1	33.540	
	17.685	0,3	45.499	0,7	-27.814	-61,1
<b>Eigenkapital</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	
Andere Rückstellungen	58.160	1,0	40.787	0,6	17.373	42,6
<b>Rückstellungen und latente Steuern</b>	<b>58.160</b>	<b>1,0</b>	<b>40.787</b>	<b>0,6</b>	<b>17.373</b>	<b>42,6</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.688.383	61,3	3.965.145	62,1	-276.762	-7,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	95.539	1,6	171.167	2,7	-75.628	-44,2
Sonstige Verbindlichkeiten, Anzahlungen	2.178.686	36,1	2.211.344	34,6	-32.658	-1,5
<b>Verbindlichkeiten und RAP</b>	<b>5.962.608</b>	<b>99,0</b>	<b>6.347.656</b>	<b>99,4</b>	<b>-385.048</b>	<b>-6,1</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>6.020.768</b>	<b>100,0</b>	<b>6.388.443</b>	<b>100,0</b>	<b>-367.675</b>	<b>-5,8</b>

**Erfolgsübersicht**

Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG

	2013		2012		Veränderung	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%
<b>Umsatzerlöse lt .GuV</b>	<b>700.883</b>	<b>100,0</b>	<b>720.938</b>	<b>100,0</b>	<b>-20.055</b>	<b>-2,8</b>
<b>Gesamtleistung</b>	<b>700.883</b>	<b>100,0</b>	<b>720.938</b>	<b>100,0</b>	<b>-20.055</b>	<b>-2,8</b>
sonstige ordentliche Erträge (ohne neutrale Erträge)	0	0,0	84.235	11,7	-84.235	
Materialaufwand	50.355	7,2	30.508	4,2	19.847	65,1
planmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen	317.234	45,3	313.538	43,5	3.696	1,2
sonstige ordentliche Auf- wendungen (ohne neu- trale Aufwendungen)	93.862	13,4	158.322	22,0	-64.460	-40,7
<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>461.451</b>	<b>65,8</b>	<b>502.368</b>	<b>69,7</b>	<b>-40.917</b>	<b>-8,1</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>239.432</b>	<b>34,2</b>	<b>302.805</b>	<b>42,0</b>	<b>-63.373</b>	<b>-20,9</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-207.200</b>	<b>-29,6</b>	<b>-307.728</b>	<b>-42,7</b>	<b>100.528</b>	<b>-32,7</b>
Ertragssteuern	3.617	0,5	0	0,0	3.617	
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>28.615</b>	<b>4,1</b>	<b>-4.925</b>	<b>-0,7</b>	<b>33.540</b>	

## **Anlage 2**

### **Rechtsverhältnisse, Organe, Personal**



## Rechtsverhältnisse, Organe und Personal

## Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG

<b>Rechtsverhältnisse, Organe, Personal</b>				
<b>Friedrich-Wilhelm Raiffeisen Energie eG</b>				
<b>1</b>	<b>Mitglieder</b>			
	Geschäftsanteil			
	Höhe des Anteils:	100,00 €	Pflichteinzahlung:	100 %
	Haftsumme:	keine	Kündigungsfrist:	5 Jahre z. Ende Gj.
	Mitgliederstruktur			
		Zahl der Mitglieder	Geschäftsanteile	Geschäftsguthaben
	31.12.2013	269	1.415	141.500 Euro
	31.12.2012	276	1.416	141.600 Euro
	31.12.2011	262	1.319	131.900 Euro
	31.12.2010	216	1.207	120.700 Euro
	31.12.2009	183	997	99.700 Euro
<b>2</b>	<b>Satzung</b>			
	Fassung vom:	25.06.2008	Eingetragen am:	15.09.2008
	Satzungsänderungen vom:	14.07.2009		19.10.2009
<b>3</b>	<b>Geschäftsordnungen</b>			
	Für Vorstand und Aufsichtsrat:		eingeführt am 01.10.2009.	
<b>4</b>	<b>Organe</b>			
	a) Vorstand, bestehend aus 2 Mitgliedern			
	Name	Mitgl.-Nr.	Seit	Eintragung GenR
	Michael Diestel	7	25.06.2008	15.09.2008
	Matthias Klöffel	10	25.06.2008	15.09.2008
	b) Aufsichtsrat, bestehend aus 5 Mitgliedern			
	Name	Mitgl.-Nr.	Seit	Letzte Wahl
	Willibald Mültner	13	25.06.2008	19.06.2013
	(Aufsichtsratsvorsitzender)			
	c) Generalversammlung (GV)			
	Anlass	Datum	Besondere Beschlüsse	
	ordentliche GV	24.06.2014	Feststellung Jahresabschluss 2013	
<b>5</b>	<b>Wesentliche Verträge</b>			
	Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Agrokraft GmbH, Bad Neustadt für - technische Betriebsführung (Instandhaltung, regelmäßige Wartungen und Kontrolle) - kaufmännische Betriebsbuchführung (Buchführung, Abschluß, Verwaltung, Organisation) - Projektentwicklung			
<b>6</b>	<b>Personal wird infolge der Geschäftsbesorgung nicht beschäftigt</b>			
<b>7</b>	<b>Steuerliche Verhältnisse</b>			
	Finanzamt	Bad Kissingen	Steuernummer	205/106/20144
	Steuerberater	Treukontax GmbH		

## **Anlage 3**

# **Allgemeine Auftragsbedingungen**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## Genossenschaftsverband Bayern e.V.

vom 1. August 2008

### 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Verband und Dritten begründet, so gelten gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, insbesondere Ziffer 8.

### 2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340 k HGB sowie § 29 KWG und § 36 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340 k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 11 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3 Aufklärungspflicht

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

### 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Verband die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(2) Gegenüber einem Dritten haftet der Verband im Rahmen von Nr. 8 nur, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind.

(3) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

### 7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann sie auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, wenn ein solcher vorliegt, verlangen. Die Genossenschaft kann die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 8.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Absatz 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

### 8 Haftung

(1) Die Haftung des Verbandes richtet sich für Schadensersatzansprüche jeder Art bei allen **gesetzlichen Pflichtprüfungen** nach § 62 GenG bzw. nach § 323 HGB, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) In allen anderen Fällen haftet der Verband, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist, uneingeschränkt für Vorsatz, im Übrigen bei Fahrlässigkeit mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bis zu einem Betrag von 4.000.000,- EUR je Schadensfall; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

(3) Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben. Hierbei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.

(4) Für Schäden, die im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße allen Anspruchsberechtigten entstanden sind, haftet der Verband

– bei gesetzlichen Prüfungen mit gesetzlichen Haftungsbeschränkungen bis zur Höhe des Vierfachen der in § 62 Abs. 2 Satz 1 GenG oder der in § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB jeweils genannten Haftungssumme,

– bei allen anderen Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, bis zur Höhe von 4.000.000,- EUR.

(5) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer **Ausschlussfrist** von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

#### **9 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen**

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Verbandes. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekannt zu geben.

#### **10 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten**

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass

sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

#### **11 Schweigepflicht**

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.

(2) Der Verband ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### **12 Vergütung**

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen.

Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

#### **13 Aufbewahren von Unterlagen**

Der Verband bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung und Erledigung sonstiger Aufträge ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen zehn Jahre auf.

#### **14 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.